



**Gebührenreglement für
den Gesetzlichen
Betreuungsdienst der Stadt
Kreuzlingen**

1. April 2016 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Dokumenteninformationen

Gebührenreglement für den Gesetzlichen Betreuungsdienst der Stadt Kreuzlingen

vom 1. April 2016 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Gemeinderat genehmigt am 28.01.2016

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 22.03.2016 auf den 01.04.2016

Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlage	1
Art. 1 Allgemeines	1
II. Pauschale Entschädigung	1
Art. 2 Entschädigung Erwachsene	1
Art. 3 Entschädigung Kinder	1
Art. 4 Ausserordentliche Dienstleistungen	2
III. Schlussbestimmungen	2
Art. 5 Aufhebung des bisherigen Rechts	2
Art. 6 Inkrafttreten	2

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1¹ der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen wird für den Aufgabenbereich des Gesetzlichen Betreuungsdienstes das nachfolgende Reglement für die Mandatsentschädigung und den Gebührenersatz erlassen:

I. Grundlage

- Art. 1
Allgemeines
- 1 Grundlage ist § 88 der kantonalen Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) vom 22. Oktober 2012 über die Kosten der Beistandschaft.
 - 2 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung des Beistands oder der Beiständin entweder nach dem notwendigen zeitlichen Aufwand oder nach einem entsprechend der Schwierigkeit des Mandats zu bestimmenden Pauschalbetrag fest.

II. Pauschale Entschädigung

- Art. 2
Entschädigung
Erwachsene
- 1 Die Mandatsentschädigung der Berufsbeistände/-beiständinnen inklusive Spesen beträgt pauschal für eine zweijährige Rechnungs- oder Berichtsperiode: kleiner Fall: CHF 4'000.-; mittlerer Fall: CHF 7'000.-; grosser Fall: CHF 10'000.-. Bei unterjähriger Mandatsführung ist die Entschädigung durch die Berufsbeistände/-beiständinnen pro rata temporis zu beantragen und in Rechnung zu stellen.
 - 2 Der Entschädigungsanspruch entfällt für die vom Gesetzlichen Betreuungsdienst geführten Mandate je Rechnungsführung bei einem verwalteten Vermögen von unter CHF 20'000.-. Stichtag der Vermögenswerte bildet der Tag der Berichtsablage. Für Mandatsführungen unter dem Vermögensfreibetrag werden pauschal CHF 200.- Spesen für eine zweijährige Berichtsperiode in Rechnung gestellt.
 - 3 Verstirbt die betroffene Person, sind die Kosten aus ihrem Nachlass zu bezahlen (§ 89 Abs. 2 KESV). In diesem Fall gilt der Vermögensfreibetrag je Rechnungsführung von CHF 20'000.- nicht. Es werden sämtliche bevorschussten bzw. gestundeten Entschädigungen und Spesen per Todestag aus dem Nachlass zurückgefordert.
- Art. 3
Entschädigung
Kinder
- 1 Die Entschädigung für die Mandatsführung der Berufsbeistände/-beiständinnen beträgt pauschal CHF 100.- pro Jahr und wird den Inhabern der elterlichen Sorge solidarisch in Rechnung gestellt.
 - 2 Für Adoptionen ist den Adoptiveltern für die Mandatsführung eine Entschädigung von pauschal CHF 500.- je Kind pro Jahr in Rechnung zu stellen.
 - 3 Für die Abänderung der vertraglichen Unterhalts- und/oder Sorgerechtsregelung werden den Eltern solidarisch pauschal CHF 200.- in Rechnung gestellt. Jeder weitere Vertrag der gleichen Familie

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

wird pauschal mit CHF 100.- verrechnet. Die reduzierte Pauschale für Abänderungen wird ausschliesslich dann gewährt, wenn sie unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vertrag für das zuletzt geborene Kind erfolgt. Ansonsten gilt der Pauschalbetrag von CHF 200.- je Kind.

Art. 4
Ausserordentliche
Dienstleistungen

- 1 Ausserordentliche Dienstleistungen, welche im Interesse der Klientinnen und Klienten liegen, jedoch nicht zwingend zur Mandatsführung gehören, können zum Beispiel Erbteilungsverträge (im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB), die Erledigung von Todesfallformalitäten und die Organisation der Bestattung sein, sofern diese Aufgaben nicht durch Angehörige oder Nachlassverwalter besorgt werden. Hierfür wird eine Entschädigung nach zeitlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2 Bei Erledigung von ausserordentlichen Dienstleistungen durch die Berufsbeistände/-beiständinnen wird ein Stundenansatz von CHF 150.- angerechnet, bei Erledigung durch andere Mitarbeitende des Gesetzlichen Betreuungsdienstes wird ein Stundenansatz von CHF 80.- in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5
Aufhebung des
bisherigen Rechts

Das Gebührenreglement für die Vormundschaftsbehörde Kreuzlingen vom 7. Januar 2003 wird aufgehoben.

Art. 6
Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. April 2016 in Kraft.